

einer sorgfältigen Prüfung unterliege. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der Antrag des Abg. v. Thielau nochmals der ersten Deputation überwiesen werde. Ich glaube, daß dadurch der Vortheil erreicht würde, 1) daß wir von der Deputation, welche sich schon jetzt mit diesem Gegenstand beschäftigt hat, ein aus ruhiger Prüfung hervorgegangenes Gutachten erhalten könnten; es wird auch 2) dadurch jedem einzelnen Kammermitgliede Zeit gelassen, den Antrag reiflich zu überlegen, wozu ich den gegenwärtigen Moment nicht für ausreichend halte, und 3) würde auch der hohen Staatsregierung Gelegenheit gegeben, die Sache in Erwägung zu ziehen, und wenn sie nicht ganz entschieden sich gegen den Thielau'schen Antrag erklärt, denselben doch vielleicht etwas zu erweitern und zu verbessern. Ich wenigstens, meine Herren, würde es beklagen, wenn wir mit einer zu raschen Annahme des Antrags der Erlassung des Gesetzes in den Weg treten, es dahin brächten, daß in dieser wichtigen Sache, in der nach meiner Ueberzeugung durchaus Etwas auf diesem Landtage geschehen muß, Nichts gethan würde. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie meine Meinung theilt, und ob es der Wunsch derselben ist, daß der v. Thielau'sche Antrag, bevor er wieder berathen wird und zur Abstimmung gelangt, erst noch der ersten Deputation übergeben werde.

Präsident D. Haase: Ich muß bemerken, daß sich noch mehre Sprecher gemeldet haben, und es zweckmäßig sein dürfte, erst noch deren Ansichten zu hören; ich halte dafür, daß es jetzt noch nicht an der Zeit sei, die Frage auf diesen Antrag zu stellen.

Referent Secretair D. Schröder: Ich könnte in Bezug auf die Aeußerung des Herrn Abg. v. d. Planitz und des Herrn Abg. v. Thielau, welche beide wünschen, daß der v. Thielau'sche Antrag der Deputation nochmals zur Erwägung übergeben werden möchte, denselben nicht beistimmen; denn die Deputation könnte auf diesen Antrag auch weiter Nichts thun, als was sie schon früher bei der Berathung des Gesekentwurfs gethan hat. Es sind in der Deputation mehre Vorschläge zur Sprache gekommen und geprüft worden, indem man allerdings auch in der Deputation sich bemühte, einen Ausweg zu finden, um wo möglich die Beschränkungen nicht eintreten zu lassen, welche der Gesekentwurf beabsichtigt. Allein gegen jeden Vorschlag, und auch gegen den, den jetzt der Herr Abg. v. Thielau gestellt hat, sind wichtige entgegenstehende Bedenken nicht zu verkennen gewesen. Um das zu beweisen, will ich mir einige Bemerkungen über den Antrag selbst erlauben. Der Abg. v. Thielau wünscht, es sollen Dismembrationsgesuche nicht genehmigt werden, wenn eine Parcellirung eines Gutscomplexes nach einem im Voraus bestimmten Plane und auf einmal geschehen soll. Hier muß nun gefragt werden: was heißt denn Parcellirung eines Complexes? Die Parcellirung eines Complexes findet statt, wenn der Complex z. B. 30 Acker enthält, 2 Acker aber abgetrennt werden. Eine derartige Parcellirung wird der Herr Antragsteller aber wohl nicht verstanden haben, und dies beweist, daß der Antrag nicht genau ist, und sich nicht dazu eignet, eine §.

des Gesetzes zu bilden. Es soll ferner eine solche Parcellirung nicht genehmigt werden, wenn sie nach einem bestimmten Plane vor sich geht. Nun, da muß ich fragen, wer weiß es denn, ob ein bestimmter Plan dem Gutsbesitzer vorliegt? Wenn er sich auch einen solchen Plan gemacht hat, so wird er es nicht sagen, denn er weiß, daß daran die Genehmigung seiner Parcellirung geknüpft wird. Endlich sagt der Antrag: „die Parcellirung solle nicht genehmigt werden, sobald sie auf einmal erfolge.“ Was das heißen soll, daß sie auf einmal erfolgen müsse, kann ich nicht recht einsehen. Ist darunter nur zu verstehen, daß nicht vermittelst eines Berichtes der Behörde verschiedene Dismembrationen zur Genehmigung vorgetragen werden sollen? Es würde daraus folgen, daß, wenn heute eine Dismembration genehmigt würde, derselbe Besitzer morgen wieder eine neue beantragen könnte, und so würden die gewünschten Parcellirungen fortwähren, jedoch immer nach und nach erfolgen können. Dann würden nie zu gleicher Zeit zwei Parzellen abgetrennt werden, sondern man müßte nur warten, bis die eine Parcellirung genehmigt wäre, ehe man die zweite anmeldete. Das sind die Bedenken, die mir gegen die §. des Herrn v. Thielau beigegeben sind. Der Abg. Scholze wies noch auf einen andern Vorschlag hin, der auch in der Deputation zur Sprache kam. Er meinte, man könne vielleicht die Bestimmung treffen, daß Jemand von seinem Gute nur dann Etwas abtrennen dürfe, nachdem er es 6 bis 8 Jahre besessen hätte. Allein auch diese Bestimmung hilft Nichts, denn in den meisten Fällen wird eine solche Parcellirung auf Speculation nicht vom Speculanten ausgeführt, sondern vom alten Besitzer, wenigstens dem Namen nach, und der Speculant ist nur der Bevollmächtigte desselben. Wenn der Speculant die Vollmacht des Besitzers hat, in dessen Namen er parcellirt, so kann ihm dies Niemand verwehren, denn man würde dem Gutsbesitzer sonst die Freiheit nehmen, daß sich Jemand in Rechtsgeschäften durch einen Dritten vertreten lassen könne. Man kann aber zugleich nicht wissen, ob dergleichen Speculanten für sich selbst, oder wirklich im Auftrage des Besitzers parcelliren. Dadurch würde eine Bestimmung in Betreff des mehrjährigen Besizes sofort umgangen. Es wurde ferner noch vorgeschlagen, man möge vorschreiben, daß in einem Jahre nur eine oder nur einige Parzellen abgetrennt werden dürften, und ich gestehe, daß auch mir dieser Vorschlag bei Bearbeitung des vorliegenden Gesekentwurfs am meisten annehmbar erschienen hat, aber ich habe mich doch überzeugen müssen, daß er Nichts taugt; denn es läßt sich nie im Voraus bestimmen, wie groß eine solche Parcellen sein soll, und wie viele derselben abgetrennt werden dürfen, wenn man das vorhandene Bedürfniß befriedigen will. Wollen Sie sagen, es darf in einem Jahre nur eine Parcellen abgetrennt werden, wollen Sie bestimmen, wie groß diese Parcellen sein soll, so werden oft Fälle vorkommen, wo Sie eine nützliche Dismembration verhindern. Es kann namentlich vorkommen, daß der Gutsbesitzer im ersten Jahre seines Besizes ein Stück abtrennen will, um sich vielleicht schuldenfrei zu machen. Wenn Sie die Dismembrationen so, wie sie von der hohen Staatsregierung vorgeschlagen und von der Deputation